

(Das deutsch-schweizerische Wirtschaftsabkommen.) Die hauptsächlichsten Punkte des neuen deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommens, über das bereits berichtet worden ist, sind folgende: Die Schweiz bekommt wie bisher Kohle und Eisen neben den üblichen sonstigen Lieferungen (Benzin, Düngemittel). Für Kohle ist ein monatliches Quantum von 200.000 Tonnen vorgesehen. Die Eisen- und Kohlenpreise werden erhöht, und zwar die Kohlenpreise von 60 auf 90 Franken für die Tonne im Großverkauf, bei den Eisenpreisen tritt eine Steigerung von durchschnittlich 200 Franken für die Tonne ein. Deutschland erhält als Gegenleistung neben den üblichen Warenlieferungen einen monatlichen Kredit von 20 Millionen Franken. Der Kredit wird in ein bestimmtes Verhältnis zur Kohlenlieferung gebracht, so daß jeweils für eine bestimmte Menge abgelieferte Kohle eine bestimmte Summe des Kredits fällig wird. Die ersten 74.000 Tonnen Kohle werden der Schweiz frei geliefert als Entgelt für den elektrischen Strom, den Deutschland aus der Schweiz bezieht. Die Handelskontrolle ist auf die Grundlage unbedingter Gleichstellung mit der Entente gebracht worden, so daß künftig in ihrer Handhabung vollständige Parität zwischen beiden Mächtegruppen bestehen wird. Deutschland und die Schweiz haben sich das Recht vorbehalten, den Vertrag jederzeit vor seinem Ablauf mit zweimonatiger Kündigungsfrist aufheben zu können. Das zwischen den Unterhändlern beider Staaten geschlossene Übereinkommen, das demnächst den beiderseitigen Regierungen zur Bestätigung vorgelegt werden wird, soll bis Ende April 1918 Gültigkeit haben.